



Berlin, 06.01.2014

Gemeinsame Stellungnahme der UNITI und des MWV zum Vorschlag einer Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

„UNITI und der MWV unterstützen die Förderung von europaweiten Zahlungssystemen, die geographisch möglichst weiträumig einsetzbar und für den Kunden einfach und schnell handhabbar sind.

Im Rahmen des MIF-Regulierungsvorhaben plant die Kommission nun allerdings die verpflichtende Vorgabe, dem Verbraucher eine Auswahlmöglichkeit zwischen Zahlungssystemen einzuräumen, wenn das von ihm eingesetzte Kartenzahlungsmittel mehrere Abwicklungsmöglichkeiten zulässt. Diese Vorgabe widerspricht der eingangs genannten Zielsetzung und ist nicht verbrauchergerecht. Bei der Bezahlung im Tankstellengeschäft kommt es insbesondere auf die schnelle Abwicklung an. Eine Wahlmöglichkeit der Kartenzahlart durch den Verbraucher führt absehbar zu Verzögerungen. Der Kunde weiß unter Umständen gar nicht, über welche Alternativen er entscheiden soll, fragt ggf. beim Kassenspersonal nach und braucht so leicht für die Zahlung ein Vielfaches der heute üblichen Zeit. Wartezeiten und Schlangen an der Kasse wären die Folge. Zu vermeiden wäre dies nur durch die Installation zusätzlicher Kassen und der Einstellung zusätzlichen Personals. Dies aber bedeutet eine Kostensteigerung, die am Ende der Kunde zu tragen hätte.

Über dies hinaus müsste eine derartige neue Funktionalität der Akzeptanzterminals auf den Tankstellen erst durch die Mineralölwirtschaft geschaffen werden, was wiederum die Komplexität und damit einhergehend auch die Kosten für die im Eigentum der Mineralölunternehmen stehende integrierte Akzeptanzinfrastruktur weiter erhöht.

Zugleich würde dies jedoch auch eine für den Tankstellenunternehmer nicht vorhersehbare Veränderung seiner heutigen Angebotsofferte für die Akzeptanz von kartenbasierten Zahlungsmitteln bedeuten, da der Karteninhaber mit seiner eigenen Auswahl über das Zahlssystem und nicht mehr wie bis heute der Tankstellenunternehmer entscheiden würde. Dieser Umstand würde somit nicht nur die unternehmerische Angebotsfreiheit des Tankstellenunternehmers berühren, sondern in seiner Konsequenz dem Unternehmer Kartentransaktionen durch die Kundenauswahl/Kundenentscheidung auferlegen, welche er unter heutigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht akzeptiert hätte. Tendenziell könnte der Tankstellenunternehmer zur Vermeidung derartiger Transaktionen hierauf nur mit einer grundsätzlichen Einschränkung der Kartenzahlungssysteme reagieren, was jedoch wiederum der eigentlichen Zielsetzung entgegen wirken würde.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich UNITI und MWV ausdrücklich gegen eine verpflichtende Wahlmöglichkeit durch den Karteninhaber aus und unterstützt den Entwurf des Berichterstatters des Ausschusses für Wirtschaft und Währung Pablo Zalba Bidegain den

bisher vorgesehen Artikel 8 des Verordnungsentwurfes, welcher die Anwendungsauswahl bislang vorsah, ersatzlos zu streichen.“

Kontakt:

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.
Jägerstraße 6, 10117 Berlin
Hauptgeschäftsführer
RA Elmar Kühn
T: 030/755414-300
E-Mail: kuehn@uniti.de

Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Geschäftsführer
Dirk Claussen
T: (030)202205-44
E-Mail: claussen@mwv.de